

Beschluss

vom 14. Mai 2019

zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur Nationalratswahl vom Sonntag, 20. Oktober 2019

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1978 (VPR);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung, V-ASG);

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrats vom 27. September 2018 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerung des Nationalrates vom 20. Oktober 2019;

in Anbetracht des Entscheids des Bundesrats über Bewilligung des elektronischen Stimmkanals anlässlich der Nationalratswahl vom 20. Oktober 2019;

gestützt auf Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 5. Juni 2012 zur Bewilligung des Versuchs mit elektronischer Abstimmung für alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. Einberufung der Stimmberechtigten und Wahlsystem

Art. 1 Einberufung (Art. 19 Abs. 1 BPR; Art. 42 PRG)

Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden einberufen auf Sonntag, 20. Oktober 2019, zur Wahl von 7 Mitgliedern des Nationalrats.

Art. 2 Wahlsystem

Die Mitglieder des Nationalrats werden nach dem Proporzsystem gewählt.

2. Organisation des Urnengangs

Art. 3 Wahlbüro des Kantons und der Gemeinden (Art. 7a und 8 VPR)

¹ Die Staatskanzlei dient als Wahlbüro des Kantons.

² Die Zusammensetzung der Wahlbüros der Gemeinden und ihr Betrieb werden in den Artikeln 7–9 PRG geregelt.

Art. 4 Ausübung der politischen Rechte in Bundesangelegenheiten
(Art. 39, 136 und 143 BV; Art. 2 BPR; Art. 16–19 ASG)

a) Aktives Wahlrecht (Recht zu wählen)

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können an der Nationalratswahl teilnehmen.

² Damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre politischen Rechte ausüben können, müssen sie sich gemäss dem Auslandschweizergesetz einschreiben.

Art. 5 b) Wählbarkeit

Alle Bürgerinnen und Bürger, die über das Stimmrecht verfügen, können in den Nationalrat gewählt werden.

Art. 6 c) Ausschlussgründe

¹ Vom Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen:

a) wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;

b) wer aus denselben Gründen im Ausland unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes steht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt und nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

² Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können im Kanton Freiburg nicht wählen.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde informiert die betreffende Gemeinde über jede Massnahme, die sie nach Absatz 1 anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der sich auf die Führung des Stimmregisters auswirkt.

Art. 7 Stimmregister
(Art. 4 BPR; Art. 19 ASG; Art. 4 Abs. 2 PRG)

Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, 15. Oktober 2019, 12 Uhr vorgenommen werden.

Art. 8 Empfang des Stimmmaterials (Art. 33, 34 und 48 BPR; Art. 2b VPR; Art. 12 V-ASG; Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)
a) durch die in der Gemeinde wohnhaften Wählerinnen und Wähler

Spätestens Samstag, 28. September 2019, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei den Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert, einen vollständigen Satz von Wahlzetteln, einen Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung der Bundeskanzlei.

Art. 9 b) durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
(vorzeitiger Versand)

¹ Die Staatskanzlei stellt das Wahlmaterial den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zu; die Gemeinden machen dasselbe für die im Ausland weilenden Stimmberechtigten, die ein spezielles Gesuch stellen.

² Trifft das Stimmmaterial trotz rechtzeitigem Versand zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Antwortcouvert zu spät bei der Stimmgemeinde ein, so kann die stimmberechtigte Person daraus keine Rechtsfolge ableiten.

Art. 10 Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 2 und 3 PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, 20. Oktober 2019, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, 18. Oktober 2019, und Samstag, 19. Oktober 2019, öffnen.

Art. 11 Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

² Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, kann bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 20. Oktober 2019, bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

³ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben, und die Stimmberechtigten in der Gemeinde Treyvaux können ihre Stimme auch auf elektronischem Weg vorzeitig abgeben.

⁴ Elektronisch kann spätestens bis Samstag, 19. Oktober 2019, 12 Uhr (Schweizer Zeit) abgestimmt werden.

Art. 12 Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang Sonntag, 20. Oktober 2019, 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 13 Auszählung (Art. 34–46 BPR; Art. 18 und 20 ASG; Art. 8 V-ASG; Art. 22, 22a und 162 PRG)
a) Grundsatz

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahlzettel.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahlzettel kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahlzettel.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahlzettel.

Art. 14 b) Auszählung der Wahlzettel
der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

¹ Das Wahlbüro des Kantons wird beauftragt, alle brieflich eingegangenen und an der Urne abgegebenen Wahlzettel von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auszuzählen.

² Die Ergebnisse werden einer virtuellen Gemeinde «AuslandCH» zugewiesen.

Art. 15 c) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung

¹ Es müssen alle zweckdienlichen Massnahmen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

3. Kandidaturen

Art. 16 Frist für die Einreichung der Listen
(Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR; Art. 43 Abs. 1 PRG)

Die Kandidatenlisten müssen bis Montag, 26. August 2019, 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

Art. 17 Mehrfachkandidaturen (Art. 27 Abs. 1 BPR)

Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf mehr als einer Liste, so streicht die Staatskanzlei ihn sofort von allen Listen.

Art. 18 Bereinigung der Listen und Ersatzkandidaturen
(Art. 29 Abs. 1 und 4 BPR; Art. 43 Abs. 2 PRG)

¹ Die Staatskanzlei prüft die Kandidatenlisten und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der unterzeichneten Stimmberechtigten eine Frist, in der sie oder er die Fehler auf der Liste beheben, eine zu Verwechslung Anlass gebende Listenbezeichnung ändern und Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen von Amtes wegen gestrichen wurden, ersetzen kann.

² Nach Montag, 2. September 2019, 12 Uhr können die Kandidatenlisten nicht mehr geändert werden.

Art. 19 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen
(Art. 31 Abs. 1 BPR)

¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichneten Stimmberechtigten oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter miteinander verbunden werden. Diese Erklärung muss bis spätestens Montag, 2. September 2019, 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Unterlistenverbindungen müssen in derselben Frist mitgeteilt werden.

Art. 20 Veröffentlichung der Wahllisten (Art. 32 BPR)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt von Freitag, 6. September 2019, die Wahllisten mit der Bezeichnung und der Ordnungsnummer sowie der Angabe von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.

Art. 21 Erstellen und Abgabe der Wahlzettel (Art. 33 BPR)

¹ Die Staatskanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis weitere gedruckte Wahlzettel anfordern.

4. Schlussbestimmungen

Art. 22 Protokoll des Urnengangs und Übermittlung der Ergebnisse
(Art. 26 Abs. 1 und 2 und 27 Abs. 1–3 PRG; Art. 52 Abs. 1 BPR)

¹ Das Protokoll des Urnengangs wird auf dem amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung.

² Das Wahlbüro führt ein Journal der Abstimmungsvorgänge, in dem es die ausgeführten Handlungen und die beim Auszählen getroffenen Entscheide notiert.

³ Die Wahllisten werden in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro zusammen mit einem Exemplar des Protokolls unverzüglich der Oberamtsperson zugestellt.

⁴ Die Oberamtsperson übermittelt der Staatskanzlei unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse ihres Bezirks und die Protokolle.

⁵ Die Staatskanzlei übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die Ergebnisse des Urnengangs.

⁶ Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt der Staatsrat den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis.

Art. 23 Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 52 Abs. 2 BPR)

Die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und allenfalls aller Listen werden vom Staatsrat im Amtsblatt von Freitag, 25. Oktober 2019, veröffentlicht.

Art. 24 Beschwerde (Art. 77 BPR)

¹ Allfällige Beschwerden gegen diese Wahl sind mit eingeschriebener Post beim Staatsrat einzureichen.

² Sie müssen innert 3 Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrunds, aber spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, d. h. am Montag, 28. Oktober 2019, eingereicht werden.

Art. 25 Übermittlung der Ergebnisse (Art. 52 Abs. 4 BPR)

Der Kanton übermittelt das Wahlprotokoll nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich der Bundeskanzlei. Die Wahlzettel werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den von der Bundeskanzlei bestimmten Ort übersandt.

Art. 26 Geltendes Recht (Art. 41 PRG)

Die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über die Nationalratswahlen bleiben vorbehalten.

Art. 27 Veröffentlichung (Art. 42 Abs. 2 PRG)

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident:

J.-P. SIGGEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL

ANHANG

Zeitplan für die Nationalratswahl

Tätigkeit	Frist
a) Einreichung der Kandidatenlisten bei der Staatskanzlei (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR; Art. 43 Abs. 1 PRG)	Montag, 26. August 2019, 12 Uhr
b) Streichung der Kandidatinnen und Kandidaten, die auf mehreren Listen aufgeführt sind, durch die Staatskanzlei (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag, 27. August 2019
c) Streichung der Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Listen mehrerer Kantone aufgeführt sind, durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag, 29. August 2019
d) Behebung von Mängeln, Erklärungen über Listenverbindungen (Art. 29 Abs. 1 und 4 und 31 Abs. 1 BPR; Art. 43 Abs. 2 PRG)	Montag, 2. September 2019, 12 Uhr
e) Veröffentlichung der definitiven Listen im Amtsblatt (Art. 32 BPR)	Freitag, 6. September 2019
f) Empfang des Stimmmaterials durch die Wählerinnen und Wähler (Art. 33, 34 und 48 BPR; Art. 2b VPR; Art. 12 V-ASG; Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Montag, 23. September 2019 (frühestens); Samstag, 28. September 2019 (spätestens)
g) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 BPR; Art. 19 ASG; Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 15. Oktober 2019, 12 Uhr
h) Wahlgang (Art. 13 PRG)	Sonntag, 20. Oktober 2019
i) Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt (Art. 52 Abs. 2 BPR)	Freitag, 25. Oktober 2019
j) Beschwerde an den Staatsrat (Art. 77 BPR)	Montag, 28. Oktober 2019